

Sebastian PFEIFER

Per E-Mail:

+43 50 11 50

Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an [REDACTED] zu richten

Geschäftszahl: 2026-0.060.076

IFG; Informationsbegehren betr. Trumps „Friedensrat“

Guten Tag,

zu Ihrem Informationsbegehren vom 21. Jänner 2026 betreffend Trumps „Friedensrat“ [4336] dürfen wir Ihnen gemäß § 8 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) wie folgt mitteilen:

Zu Frage 1: Hat Österreich eine derartige Einladung erhalten? Wenn ja, bitte übermitteln Sie das vollständige Dokument.

Das BMEIA hat ein diesbezügliches Schreiben von US-Präsident Trump, adressiert an den Herrn Bundeskanzler, erhalten, welches unter den Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 IFG „zwingende außenpolitische Gründe“ fällt, da es sich um diplomatische Korrespondenz zwischen Staaten handelt.

Für Korrespondenzen an den Herrn Bundeskanzler darf weiters auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts hingewiesen werden.

Zu Frage 2: Welche Erlässe, Dienstanweisungen oder ähnliche Vorschriften bestehen für die Vorgehensweise, wenn Anschreiben einer fremden Regierung bzw. eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation an eine österreichische Botschaft oder direkt an das BMEIA gestellt werden? Bitte übermitteln Sie diese.

Es bestehen zum Schriftverkehr mit ausländischen Behörden folgende Handlungsanweisungen:

- Für den Verkehr mit ausländischen lokalen Behörden und mit Vertretungsbehörden von Drittstaaten kommen insbesondere unpersönliche Noten und persönlich adressierte Schreiben in Betracht.
- Für den Verkehr mit ausländischen Zentralstellen kommen insbesondere Verbalnoten, Aide-mémoires und Notizen in Betracht.
- Verbalnoten werden als solche bezeichnet und am Beginn und Ende des Textes mit Höflichkeitsformeln versehen. Sie werden nicht unterzeichnet, sondern nach der Schlussformel unter Beisetzung des Rundsiegels datiert und paraphiert. Die Adresse wird auf der ersten Seite der Verbalnote links unten geschrieben.
- Aide-mémoires und Notizen sind nicht adressierte und nicht unterzeichnete Schriftstücke, die z.B. anlässlich einer Vorsprache im Außenministerium übergeben werden.
- Der Schriftverkehr mit den Zentralstellen des Empfangsstaates ist in der Regel den diplomatischen Missionen vorbehalten. Hinsichtlich des Verkehrs mit anderen Zentralstellen als dem Außenministerium sind die im Empfangsstaat gegebenenfalls bestehenden Vorschriften zu beachten. Konsularische Vertretungen können sich insbesondere direkt an die zuständigen örtlichen Behörden ihres Konsularbezirks wenden sowie an die zuständigen Zentralbehörden des Empfangsstaats, wenn und soweit dies auf Grund der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie der Übung des Empfangsstaats oder auf Grund entsprechender internationaler Übereinkünfte zulässig ist (vgl. Art. 38 WKK).
- Bezüglich der Formen des Schriftverkehrs einschließlich der zu verwendenden Sprachen ist auf die im Empfangsstaat bestehende Übung (z.B. Anfertigung einer Courtoisie-Übersetzung) Bedacht zu nehmen.

Zu Frage 3: Ohne der Entscheidungsfindung vorzugreifen, für den Fall, dass Österreich eine Einladung erhalten hat und ablehnen wird, wie ist geplant, auf die zu erwartenden Strafzölle usw. seitens der USA zu reagieren?

Es handelt sich dabei nicht um eine Information, die zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt ist bzw. sein könnte, sondern um ein Informationsbegehren nach dem möglichen Inhalt zukünftiger Entwicklungen und Willensbildungen. Diese Frage unterliegt damit nicht dem Informationsbegriff des IFG.

Zu Frage 4: Nach welchen Kriterien wird eine Person zur Persona non grata erklärt? Falls dazu Gutachten oder ähnliche Schriftstücke erstellt werden oder Erlässe,

Dienstanweisungen oder ähnliche Vorschriften bestehen, bitte übermitteln Sie diese, soweit sie die Botschaft der Vereinigten Staaten in Wien betreffen.

Es darf auf Artikel 9 des Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen (BGBl. Nr. 66/1966 idgF) und Artikel 23 des Wiener Übereinkommen über Konsularische Beziehungen (BGBl. Nr. 318/1969 idgF) als entsprechende Rechtsgrundlagen verwiesen werden:

„Artikel 9 Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen

(1) Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit ohne Angabe von Gründen notifizieren, daß der Missionschef oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission persona non grata oder daß ein anderes Mitglied des Personals der Mission ihm nicht genehm ist. In diesen Fällen hat der Entsendestaat die betreffende Person entweder abzurufen oder ihre Tätigkeit bei der Mission zu beenden. Eine Person kann als non grata oder nicht genehm erklärt werden, bevor sie im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates eintrifft.

(2) Weigert sich der Entsendestaat oder unterläßt er es innerhalb einer angemessenen Frist, seinen Verpflichtungen auf Grund des Absatzes 1 nachzukommen, so kann der Empfangsstaat es ablehnen, die betreffende Person als Mitglied der Mission anzuerkennen.

Artikel 23 Wiener Übereinkommen über Konsularische Beziehungen

(1) Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit notifizieren, daß ein Konsul persona non grata oder daß ein anderes Mitglied des konsularischen Personals ihm nicht genehm ist. In diesen Fällen hat der Entsendestaat die betreffende Person entweder abzurufen oder ihre dienstliche Tätigkeit bei der konsularischen Vertretung zu beenden.

(2) Weigert sich der Entsendestaat oder unterläßt er es innerhalb einer angemessenen Frist, seinen Verpflichtungen auf Grund des Absatzes 1 nachzukommen, so kann der Empfangsstaat entweder der betreffenden Person das Exequatur entziehen oder sie nicht weiterhin als Mitglied des konsularischen Personals betrachten.

(3) Eine zum Mitglied einer konsularischen Vertretung bestellte Person kann als nicht genehm erklärt werden, bevor sie im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates eintrifft oder, wenn sie sich bereits dort befindet, bevor sie ihre dienstliche Tätigkeit in der

konsularischen Vertretung aufnimmt. In diesen Fällen hat der Entsendestaat die Bestellung rückgängig zu machen.

(4) In den in den Absätzen 1 und 3 genannten Fällen ist der Empfangsstaat nicht verpflichtet, dem Entsendestaat die Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.“

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse.

Wien, am 13. Februar 2026

Für die Bundesministerin:



Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
	Datum/Zeit	2026-02-18T16:41:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2062159656
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	